



Leitfaden zur Umsetzung der Förderrichtlinie „Mobilfunkförderung“

vom 04. Mai 2022

1. Vorwort

Mit dem Förderleitfaden stellt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) ergänzende Informationen zur Mobilfunkförderrichtlinie und deren Umsetzung zur Verfügung. Der Leitfaden entsteht in enger Zusammenarbeit mit der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (MIG), die mit der Umsetzung der Mobilfunkförderrichtlinie beauftragt ist und hierbei sowohl im dem Förderverfahren vorgeschalteten vorbereitenden Verfahren als auch im Förderverfahren selbst tätig ist.

Vor diesem Hintergrund hat der Leitfaden ausdrücklich auch einen Regelungscharakter. Für Fragen zur Mobilfunkförderrichtlinie schreiben Sie bitte eine E-Mail an das Postfach mobilfunk@bmdv.bund.de.

Informationen zur MIG und zur Umsetzung der Mobilfunkförderung finden Sie auf der Internetseite www.netzda-mig.de gebündelt unter der Rubrik „Mobilfunkausbau“. Für weitere konkrete Fragen zum vorbereitenden Verfahren und zum Förderverfahren schreiben Sie bitte eine E-Mail an das Postfach info@netzda-mig.de.

2. Versionskontrolle

Version	Datum	Wesentliche Änderungen
1.0	21.09.2021	
2.0	20.04.2022	Anpassung BMVI – BMDV Registrierung potenzieller Antragsteller eingefügt Dezidiertes Kapitel zu open access eingefügt



3. Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort.....	1
2. Versionskontrolle.....	1
3. Inhaltsverzeichnis.....	2
4. Festlegungen	5
4.1. Bewilligungsbehörde.....	5
4.2. Zuständige Stelle für das vorbereitende Verfahren; Clearingstelle	5
4.3. Höhe des einheitlichen Standortnutzungsentgelts	5
5. Verfahren	5
5.1. Verfahrensablauf.....	5
5.2. Die Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft als Treiber des Verfahrens	6
5.2.1. Vorbereitendes Verfahren	6
5.2.2. Förderverfahren.....	7
6. Identifikation förderfähiger Gebiete	9
6.1. Welche Gebiete adressiert die Förderung?.....	9
6.2. Welche weißen Flecken können potenziell gefördert werden?.....	10
6.3. Wie wird die Abgrenzung zu den Versorgungsaufgaben sichergestellt?	10
6.4. Markterkundungsverfahren	11
6.4.1. Wie läuft ein Markterkundungsverfahren ab?.....	11
6.4.2. Welchen Zeitraum deckt ein Markterkundungsverfahren ab?	11
6.4.3. Welche Nachweise sind für eigenwirtschaftliche Ausbautvorhaben zu erbringen?.....	12
6.4.4. Welche Sanktionsmöglichkeiten hat die Bewilligungsbehörde bei Problemen?	12
6.5. Clusterbildung.....	12
7. Vorbereitung der Standortnutzung.....	13
8. Standortanbindung	13
8.1. Wie können Mobilfunknetzbetreiber geförderte Standorte anbinden?	13
8.2. Wie wird ein geeigneter Übergabepunkt identifiziert?.....	14
8.3. Welche Einflussmöglichkeiten haben Mobilfunknetzbetreiber?	14
8.4. Welche Einflussmöglichkeiten haben Betreiber bestehender Festnetzinfrastruktur?	15
8.5. Wie geht die Bewilligungsbehörde mit Zweifeln an der Geeignetheit eines Übergabepunktes um? Welche Sanktionen gibt es?.....	15
8.6. Führt Bestandsinfrastruktur zu Wettbewerbsverzerrungen?.....	15
9. Vorvertrag mit den Mobilfunknetzbetreibern	16



9.1.	Welchem Zweck dient der Vorvertrag?.....	16
9.2.	Welcher Nutzen ergibt sich für die Mobilfunknetzbetreiber aus dem Vorvertrag?	16
10.	Förderhöhe und Förderquote.....	17
10.1.	Gegenstand der Förderung.....	17
10.2.	Wie wird die Wirtschaftlichkeitslücke ermittelt?	17
10.2.1.	Bemessungsgrundlage.....	17
10.2.2.	Welche einmaligen Ausgaben können angesetzt werden?.....	17
10.2.3.	Welche operativen Ausgaben können angesetzt werden?.....	17
10.2.4.	Welche Einnahmen sind anzusetzen?.....	17
10.3.	Wie wird die Förderquote berechnet?	18
10.4.	Wann wird die Förderquote festgelegt?.....	19
10.5.	Welche Auswirkungen haben Mehreinnahmen im Verfahren?	19
11.	Antragsteller und Antragstellung	19
11.1.	Wer kann einen Antrag auf Förderung stellen?.....	19
11.2.	Welche Vorteile bietet die Antragsstellung?.....	20
11.3.	Wann und wie kann ein Förderantrag gestellt werden?.....	20
11.4.	Welche Angaben enthält ein Förderaufruf?	20
11.5.	Welche Fristen gelten für das Stellen von Förderanträgen?	21
11.6.	Welche Angaben sind bei Antragstellung zu machen?	21
11.7.	Vorzeitiger Maßnahmenbeginn	22
11.8.	Welche Überprüfungsmöglichkeiten hat die Bewilligungsbehörde?.....	22
12.	Wettbewerbliches Auswahlverfahren.....	22
12.1.	Wie erfolgt die Auswahl bei mehreren Anträgen?.....	22
12.2.	Welche Transparenzvorgaben gelten?.....	23
13.	Dimensionierung der passiven Infrastruktur.....	23
13.1.	Technik- und Antennenflächen	23
13.2.	Zuweisung der Antennenflächen	24
13.3.	Datenanbindung des Standortes.....	24
13.4.	Richtfunk.....	24
13.5.	Energieversorgung	24
13.6.	Zugang zu geförderten Infrastrukturen	24
14.	Open Access / Diskriminierungsfreier Zugang.....	25
15.	Abschluss der Standortnutzungsverträge.....	25



15.1.	Nutzung der bestehenden Kapazitäten.....	25
15.2.	Einheitliches Standortnutzungsentgelt.....	25
15.2.1.	Wie ist das einheitliche Standortnutzungsentgelt geregelt?.....	25
15.2.2.	Welche Leistung ist vom einheitlichen Standortnutzungsentgelt umfasst?	26
15.2.3.	Was ist bei abweichenden Regelungen und Open Access zu beachten?.....	26
16.	Zuwendungsbescheid.....	27

4. Festlegungen

4.1. Bewilligungsbehörde

Mit der Durchführung der Mobilfunkförderung der Bundesregierung wurde die Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft mbH (MIG) mit Sitz in Naumburg (Saale) beauftragt.

Internetpräsenz: <http://www.netzda-mig.de/>

Kontakt: info@netzda-mig.de

Bis zur erfolgten Beleihung der MIG bleibt das BMDV die Bewilligungsbehörde im Sinne der Mobilfunkförderrichtlinie.

4.2. Zuständige Stelle für das vorbereitende Verfahren; Clearingstelle

Mit der Durchführung des vorbereitenden Verfahrens wurde die Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft mbH (MIG) mit Sitz in Naumburg (Saale) beauftragt.

4.3. Höhe des einheitlichen Standortnutzungsentgelts

Das einheitliche Standortnutzungsentgelt wird auf 2.156 Euro pro Jahr und Standort festgelegt. Siehe auch Pkt. 15.2.

Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist müssen sich Zuwendungsempfänger und Mobilfunknetzbetreiber über ein neues Standortnutzungsentgelt verständigen. Die Bewilligungsbehörde setzt Anreize für langfristige Standortnutzungsverträge. Diese werden transparent im Förderaufruf dargelegt.

5. Verfahren

5.1. Verfahrensablauf

Die nachfolgende Abbildung stellt den Ablauf des Förderverfahrens schematisch dar.



5.2. Die Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft als Treiber des Verfahrens

Die MIG ist zentraler Ansprechpartner für die Vorbereitung und Ausführung des Förderverfahrens.

5.2.1. Vorbereitendes Verfahren

Die MIG initiiert und begleitet die einzelnen Ausbauprojekte von der Planung bis zur Netzeinbindung und entlastet damit die Netzbetreiber und Kommunen.

Maßnahmenübersicht der MIG	Maßnahmeninhalt
Identifizieren möglicher förderfähiger Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Erfassen von weißen Flecken, in denen kein Netzbetreiber mindestens 3G anbietet, • Mobilfunknetzvorausschau berücksichtigen, • Abgrenzung zu Versorgungsaufgaben und vertraglichen Ausbaupflichten der Mobilfunknetzbetreiber, • Abstimmung mit Länderförderprogrammen.
Definieren und Priorisieren von Zielgebieten	<ul style="list-style-type: none"> • Bildung von Förderclustern, • Priorisierung im Benehmen mit der jeweiligen Landesregierung.
Durchführen von Markterkundungsverfahren in den Zielgebieten	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss vorrangiger privatwirtschaftlicher Ausbauplanungen in den kommenden 3 Jahren, • Prüfung evtl. eingehender Ausbauplanungen von Unternehmen.
Vorbereiten des Standortes	<ul style="list-style-type: none"> • Suchkreise in Abstimmung mit MNBs definieren, • Identifizierung geeigneter Standorte und Liegenschaften, • Einholen der Stellungnahme der Kommune zur Standortauswahl und deren Berücksichtigung nach § 7 a der 26. BImSchV, • Genehmigungsfähigkeit des potenziellen Mobilfunkstandorts mit zuständigen Behörden klären, • Nutzungsinteresse der Mobilfunknetzbetreiber an dem geplanten Standort erfragen,



Maßnahmenübersicht der MIG	Maßnahmeninhalt
	<ul style="list-style-type: none">• Bindung des Grundstücks durch Abschluss Miet- oder Kaufvorvertrag mit Grundstückseigentümer,• Abschluss Miet- und Betreibervorvertrag mit mind. einem Mobilfunknetzbetreiber über die geplante Standortnutzung,• technische Grobplanung, insbesondere Netzanbindung,• Dokumentation der Vorbereitung des Standortes und der erzielten Ergebnisse.
Finale Festlegung der geförderten Standorte	<ul style="list-style-type: none">• Entscheidung auf Basis der Ergebnisse bzw. Erkenntnisse des vorbereitenden Verfahrens.

5.2.2. Förderverfahren

Maßnahmenübersicht der Bewilligungs- behörde	Maßnahmeninhalt
Veröffentlichung des Förderaufrufs für definierte(n) Standort(e) und Erläuterung des Auswahlverfahrens	<ul style="list-style-type: none">• Aufbereitung der Ergebnisse des Markterkundungsverfahrens und des vorbereitenden Verfahrens für den Förderaufruf (Standort-Steckbrief),• Bereitstellung des Standort-Steckbriefs, sowie von Formularen, Vorlagen, Hinweisen und Merkblättern im passwortgeschützten Bereich der Internetseite der Bewilligungsbehörde und Verlinkung zum Antragsportal,• Information über den Antragsprozess und das Förderverfahren (FAQs inkl. Abrufmöglichkeit Förderleitfaden),• Hinweise zu dem Auswahlverfahren und zu den Bewertungskriterien.
Auswahl des Zuwendungsempfängers und Bewilligung des Förderantrags	<ul style="list-style-type: none">• Formale sowie inhaltliche Prüfung der Förderanträge,• Dokumentation der Ergebnisprüfung,• Ermittlung der Förderquote (Zuwendungsbetrag) für den bestplatzierten Antragssteller,



Maßnahmenübersicht der Bewilligungs- behörde	Maßnahmeninhalt
	<ul style="list-style-type: none">• Erlass eines Zuwendungsbescheids.
Ablehnung von Förderanträgen	<ul style="list-style-type: none">• Erlass entsprechend begründeter Ablehnungsbescheide.
Überwachung und Sicherstellung des Zuwendungszwecks	<ul style="list-style-type: none">• Prüfung der Einhaltung der jeweiligen vorvertraglichen Pflichten im Verhältnis MIG – Vermieter/Verkäufer sowie im Verhältnis MIG - Mobilfunknetzbetreiber (insbesondere der Abschluss der Verträge zur Grundstücksnutzung (Miete, Pacht, Kauf) sowie zur Standortnutzung nach Mitteilung über das Vorliegen der Realisierungsvoraussetzungen durch die MIG),• ggf. Unterstützung beim Erhalt der erforderlichen Genehmigungen,• Prüfung der baulichen Realisierung und Netzanbindung des Standorts,• Prüfung des dauerhaften Standortbetriebs während der Zweckbindungsfrist sowie der diskriminierungsfreien Bereitstellung des geförderten Standorts.
Überwachung der Einhaltung des Förderziels	<ul style="list-style-type: none">• Prüfung, ob vorvertragliche Pflichten der Mobilfunknetzbetreiber ggü. der MIG eingehalten werden: u. a. fristgerechte Inbetriebnahme der aktiven Technik, Regelbetrieb während der Zweckbindungsfrist, Nachweis der Versorgung mit mind. 4G im Zielgebiet, Nichtmeldung des Standorts an die Bundesnetzagentur zur Erfüllung von Versorgungsaufgaben/ vertragliche Ausbaupflichtungen.
Verwendungsnachweisprüfung	<ul style="list-style-type: none">• Kontrolle der eingereichten Verwendungsnachweise innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Verwendungsnachweises (Vorlagefrist: 6 Monate nach Ablauf der Zweckbindungsfrist),

Maßnahmenübersicht der Bewilligungs- behörde	Maßnahmeninhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Vertiefte Prüfung bei Verdacht auf Erstattungsanspruch innerhalb von neun Monaten nach Nachweiseingang, • Ergebnisdokumentation, • ggf. Widerruf des Zuwendungsbescheids und Rückforderung der Zuwendung.
Unterstützung der Evaluation / Erfolgskontrolle der Mobilfunkförderung	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von Daten und Informationen für die externe Bewertung der direkten (Beitrag zum Aufbau einer nachhaltigen, effizienten und kostengünstigen passiven Infrastruktur) sowie der indirekten Auswirkungen (Beitrag zur verbesserten Mobilfunkversorgung) der Mobilfunkförderung anhand einer Indikatorenliste.

6. Identifikation förderfähiger Gebiete

6.1. Welche Gebiete adressiert die Förderung?

Mit der Mobilfunkförderung strebt die Bundesregierung eine flächendeckende Verfügbarkeit leistungsfähiger Mobilfunknetze an. Dazu gehört nicht nur mobile Sprachtelefonie, sondern insbesondere auch die Möglichkeit, zeitgemäße mobile Datendienste zu nutzen. Die Förderung adressiert daher Gebiete, die bisher nicht mit Mobilfunk versorgt sind, bzw. bei denen die Versorgung nur mit 2G realisiert wird und daher keine ausreichenden mobilen Datendienste ermöglicht (nachfolgend „weiße Flecken“ im Sinne der Mobilfunkförderrichtlinie).

Für die Netzabdeckung mit 4G-Versorgung greift die MIG auf die Daten des Breitbandatlas zurück, die der funktechnischen Parametrisierung des Mobilfunk-Monitorings der Bundesnetzagentur entsprechen:

Kriterium	Wert
Pegelwert [dBm]	-109
Wahrscheinlichkeit Zellrand (Pegelberechnung)	75 %
Antennenhöhe [m]	1,5
Mindestdatenrate (am Zellrand)	2 Mbit/s (DL), 512 kbit/s (UL)

Zellrandwahrscheinlichkeit (Datenrate)	90 %
---	------

Die Daten aller Netzbetreiber werden miteinander verschnitten. Flächen, die eine Mindestgröße von 0,0625 km² haben und in denen kein Netzbetreiber eine 4G-Versorgung bereitstellt, werden als weiße Flecken identifiziert. Liegen weiße Flecken nicht weiter als 250 m auseinander, so werden diese zusammengefasst. Das Ergebnis hiervon sind potenzielle Fördergebiete. Diese können durch die Zusammenfassung mehrerer weißer Flecken so groß werden, dass mehrere Mobilfunkstandorte notwendig sind, um sie zu versorgen.

6.2. Welche weißen Flecken können potenziell gefördert werden?

Der eigenwirtschaftliche Ausbau der Standortbetreiber und Mobilfunknetzbetreiber hat grundsätzlich Vorrang vor dem geförderten Ausbau. Eine Förderung ist zuwendungsrechtlich nur dann möglich, wenn das mit ihr verfolgte Ziel ohne die Förderung nicht erreicht werden könnte. Dies schließt alle Gebiete aus, in denen eine Versorgung bereits aus anderen Gründen entstehen wird. Dazu gehören insbesondere Versorgungsaufgaben, vertragliche Verpflichtungen der Mobilfunknetzbetreiber, anderweitiger privatwirtschaftlicher Ausbau aber auch Fördermaßnahmen der Länder oder der Europäischen Union. Sofern sich technisch bedingt Überschneidungen mit Gebieten ergeben würden, die bereits ausreichend versorgt sind oder aufgrund der o.g. Maßnahmen versorgt werden, ist dies für die Förderfähigkeit des weißen Flecks im Rahmen der Mobilfunkförderung des Bundes unschädlich.

6.3. Wie wird die Abgrenzung zu den Versorgungsaufgaben sichergestellt?

Eine Abgrenzung zwischen Förderung und Versorgungsaufgaben ist beihilfe- und zuwendungsrechtlich zwingend. Die Förderrichtlinie regelt hierzu, dass ein geförderter Standort nicht an die Bundesnetzagentur gemeldet werden darf mit dem Zweck, eine von diesem Standort ausgehende Mobilfunkversorgung zur Erfüllung einer Versorgungsaufgabe anrechnen zu lassen. Sofern ein Mobilfunknetzbetreiber feststellt, dass ein potenzielles Fördergebiet relevante Auswirkungen auf eine noch zu erfüllende Versorgungsaufgabe hätte, sollte dieser dies frühzeitig gegenüber der Bewilligungsbehörde anzeigen. Hierfür eignet sich insbesondere das Markterkundungsverfahren. Grundsätzlich gilt, dass alle Standorte, die eigenwirtschaftlich zur Erfüllung der Versorgungsaufgaben entstehen müssen, auch weiterhin eigenwirtschaftlich errichtet werden sollen. Der Aufbau dieser Standorte kann nicht durch das Mobilfunkförderprogramm unterstützt werden.

Die MIG wird sicherstellen, dass gefördert errichtete Standorte nicht zur Erfüllung von Versorgungsaufgaben oder vertraglichen Ausbaupflichtungen verwendet werden können. Hierzu wird sie im Bedarfsfall auch sicherstellen, dass die aktive Technik von Mobilfunknetzbetreibern, die diese zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen gemeldet haben, von Standorten entfernt wird und bereits bewilligte Förderungen rückabwickeln. Sofern Standorte nicht an die Bundesnetzagentur gemeldet werden mit dem Zweck, eine von ihnen ausgehende Versorgung zur Erfüllung einer Versorgungsaufgabe anrechnen zu lassen, ist die Vorgabe der Mobilfunkförderrichtlinie grundsätzlich erfüllt. Technisch nicht vermeidbare Überstrahlungen zwischen eigenwirtschaftlich und gefördert versorgten Gebieten sind zulässig.

Die Bewilligungsbehörde hat einen Ermessensspielraum, um Abgrenzungsfragen einzelfallbezogen zu prüfen und zu entscheiden. In diesem Zusammenhang kann sie auch prüfen, ob kleinste weiße Flecken in der Versorgungsaufgabe, zu deren Schließung kein eigenwirtschaftlicher Standort errichtet worden wäre, im begründeten Ausnahmefall durch ein geplantes Förderprojekt mit erschlossen werden könnten. Im Rahmen dieser Prüfung wird sich die Bewilligungsbehörde eng mit der Bundesnetzagentur abstimmen.

6.4. Markterkundungsverfahren

Mit Hilfe der Markterkundungsverfahren stellt die Bewilligungsbehörde fest, welche eigenwirtschaftlichen Ausbauprojekte in einem weißen Fleck geplant sind und welche passiven Infrastrukturen bereits vorhanden sind.

6.4.1. Wie läuft ein Markterkundungsverfahren ab?

Die Bewilligungsbehörde veröffentlicht auf ihrer Internetseite die potenziell in Frage kommenden Fördergebiete: www.netzda-mig.de/markterkundung.

Dort werden auch die Ergebnisse der Markterkundungsverfahren veröffentlicht.

Die Unternehmen können innerhalb einer Stellungnahmefrist von acht Wochen der Bewilligungsbehörde eigenwirtschaftliche Ausbaupläne übermitteln an: Markterkundung@netzda-mig.de.

Teilnahmeberechtigt sind Mobilfunknetzbetreiber und Betreiber von Mobilfunkstandorten. Ebenfalls teilnahmeberechtigt sind Betreiber von bestehenden oder geplanten Festnetzinfrastrukturen, die ggf. zur Anbindung der geförderten Mobilfunkmasten geeignet sein könnten. Hierbei kommen insbesondere Glasfasernetze in Frage. Eine entsprechende Meldung steht einer Mobilfunkförderung nicht entgegen, wird aber bei der Planung des Übergabepunktes berücksichtigt um einen geförderten Überbau geeigneter Festnetzinfrastrukturen zu vermeiden.

Bei Unsicherheiten bezüglich der Ausbaupläne bzw. der Eignung bestehender Infrastrukturen sollte grundsätzlich der Dialog mit der Bewilligungsbehörde aufgenommen werden. Gebiete können auch temporär zurückgestellt werden, bis eine weitere Klärung erfolgt ist.

6.4.2. Welchen Zeitraum deckt ein Markterkundungsverfahren ab?

Ein Markterkundungsverfahren erfasst – basierend auf den beihilferechtlichen Regelungen – grundsätzlich die nächsten drei Jahre. Die Unsicherheiten in der Investitionsplanung werden regelmäßig zum Ende der drei Jahre deutlich zunehmen. Unternehmen, die dadurch Nachteile befürchten, sollten in einen Dialog mit der Bewilligungsbehörde eintreten, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

Die Bewilligungsbehörde hat sicherzustellen, dass das Ergebnis des Markterkundungsverfahrens zum Zeitpunkt der letztmöglichen Antragsstellung (siehe Fristenregelung in 11.5) nicht älter als zwölf Monate ist, um die Gültigkeit der Markterkundung nicht zu gefährden.

6.4.3. Welche Nachweise sind für eigenwirtschaftliche Ausbauvorhaben zu erbringen?

Meldungen von Mobilfunknetzbetreibern oder Mobilfunkstandortbetreibern im Markterkundungsverfahren sollen mit geeigneten Nachweisen untermauert werden, um zu verhindern, dass Gebiete pauschal für eigenwirtschaftliche Ausbauvorhaben reserviert werden, die dann aber nicht umgesetzt werden (können). Dies hätte nachteilige Auswirkungen auf das betroffene Gebiet und darin ansässige Mobilfunkkunden, Unternehmen und Infrastrukturen.

Demzufolge müssen die Unternehmen der Bewilligungsbehörde hinreichend konkret und substantiiert darlegen, dass sie in den kommenden drei Jahren eine Versorgung des Gebietes mit mindestens 4G sicherstellen werden. Geeignete Nachweise können insbesondere ein detaillierter Gesamtplan zum Netzausbau, inklusive Meilensteine, Unterlagen zu bereits (ggf. vorvertraglich) gesicherten Liegenschaften oder Standortnutzungen durch Mobilfunknetzbetreiber selbst oder (beauftragte) Tower Companies sowie Finanzierungszusagen sein. Auch bereits gestellte Genehmigungs(vor)anträge zum Aufbau bzw. zur Nutzung eines Standortes, welche die Verbindlichkeit der Ausbauplanung belegen, kommen in Betracht. Ebenso können Netzplanungen relevant sein, die anzeigen, dass das Gebiet für die Erfüllung von Versorgungsaufgaben vorgesehen ist.

Unvorhergesehene Änderungen an den Ausbauplanungen der Unternehmen sollten zeitnah der Bewilligungsbehörde mitgeteilt werden, damit diese ein erneutes Markterkundungsverfahren oder ein Förderverfahren initiieren kann.

6.4.4. Welche Sanktionsmöglichkeiten hat die Bewilligungsbehörde bei Problemen?

Das Markterkundungsverfahren soll sicherstellen, dass der eigenwirtschaftliche Ausbau Vorrang vor einem geförderten Ausbau hat. Um dies zu gewährleisten, steht die Bewilligungsbehörde als Gesprächspartner zur Verfügung, um auch Unsicherheiten bezüglich einzelner Gebiete zu besprechen.

Gleichzeitig führen missbräuchliche Meldungen im Markterkundungsverfahren dazu, dass Gebiete nicht mit Hilfe der Förderung versorgt werden können. Dies impliziert wesentliche Nachteile für Mobilfunkkunden in diesen Gebieten. Sollte es daher wiederholt zu missbräuchlichen Meldungen im Markterkundungsverfahren kommen, kann die Bewilligungsbehörde von den betreffenden Unternehmen verlangen, sich vertraglich zu verpflichten, den gemeldeten Standortaufbau zu realisieren und die Versorgung mindestens mit 4G in dem vorgesehenen Zeitrahmen sicherzustellen. Diese in der Förderrichtlinie vorgesehene Möglichkeit fußt auf § 155 Absatz 5 Telekommunikationsgesetz (TKG), wonach ausschließlich Meldungen von Unternehmen in einem Markterkundungsverfahren berücksichtigt werden können, soweit sich das Unternehmen gegenüber dem Zuwendungsgeber vertraglich verpflichtet hat, den gemeldeten Ausbau durchzuführen.

6.5. Clusterbildung

Sofern geografisch und netztopologisch sinnvoll, wird die Bewilligungsbehörde anstreben, mehrere förderfähige Gebiete zu einem Förderprojekt zusammenzufassen. Da mit jedem Förderprojekt ein signifikanter, nicht zu vermeidender administrativer Aufwand einhergeht, soll damit die Zahl der Förderverfahren und damit der Aufwand für die Antragsteller reduziert werden. Die Bewilligungsbehörde strebt dabei Cluster an, die zwischen fünf und zehn geförderte Standorte

umfassen. Dieser Rahmen soll effiziente Förderverfahren und die Nutzung von Synergieeffekten ermöglichen, ohne potenzielle Antragsteller auszuschließen, die nicht über die notwendigen Prozesse und Kapazitäten für sehr große Projekte mit mehr als zehn Standorten verfügen. Sofern sich eine Clusterbildung regional nicht anbietet, können auch Einzelverfahren durchgeführt werden.

7. Vorbereitung der Standortnutzung

Die Bewilligungsbehörde identifiziert in Abstimmungen mit den Mobilfunknetzbetreibern sowie den einzelnen Ländern und Kommunen geeignete Standorte sowie verfügbare Liegenschaften der öffentlichen Hand.

Das für die Errichtung des Mobilfunkstandorts nutzbare öffentliche oder private Grundstück bindet die Bewilligungsbehörde durch Abschluss eines Miet- oder Kaufvorvertrags mit dem Eigentümer. Darin verpflichtet sich der Eigentümer gegenüber der Bewilligungsbehörde, mit dem zukünftigen - noch im Wege des wettbewerblichen Auswahlverfahrens zu ermittelnden - Standortbetreiber einen Mietvertrag über Teil-Flächen auf dem Grundbesitz abzuschließen bzw. es diesem zu verkaufen.

Die vorvertragliche Pflicht des Grundstückseigentümers zum Abschluss eines Mietvertrages entfällt, wenn die Voraussetzungen für die Förderung der Standorterrichtung entfallen.

Zu diesen Voraussetzungen zählen insbesondere:

- die Genehmigungsfähigkeit des Standorts,
- die vorvertragliche Erklärung mindestens eines Mobilfunknetzbetreibers, den errichteten Mobilfunkstandort für eine Versorgung mindestens mit 4G zu nutzen (siehe Punkt 9) sowie
- ein wirksamer Zuwendungsbescheid.

So prüft die Bewilligungsbehörde bereits im Vorfeld eines zwischen dem Grundstückseigentümer und Standortbetreiber final ausgehandelten Mietvertrages, ob die Erteilung der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb des Mobilfunkstandorts an dieser Stelle erreicht werden kann.

8. Standortanbindung

8.1. Wie können Mobilfunknetzbetreiber geförderte Standorte anbinden?

Die Mobilfunknetzbetreiber entscheiden, wie sie den geförderten Standort an ihr eigenes Netz anbinden. Dabei können sowohl Glasfaserleitungen als auch Richtfunk, aber auch andere Varianten, wie eine Satellitenanbindung, in Frage kommen. Sofern die Förderung auch die Anbindung des Standortes mit Glasfaservorsieht, bedeutet dies nicht, dass die Glasfaseranbindung zwingend genutzt werden muss. Es können trotzdem andere Wege der Anbindung verwendet werden. Ein Wechsel der Anbindungsart ist auch später möglich.

Grundsätzlich hat die Nutzung der geförderten Standorte zur Versorgung von Mobilfunkkunden vor Ort Vorrang. Sofern darüber hinaus weitere Kapazitäten verfügbar sind, kann die geförderte

Infrastruktur auch dafür genutzt werden, weitere Standorte anzubinden – zum Beispiel durch Richtfunkverbindungen.

8.2. Wie wird ein geeigneter Übergabepunkt identifiziert?

Ein geeigneter Übergabepunkt muss allen an der Nutzung des geförderten Standortes interessierten Mobilfunknetzbetreibern eine diskriminierungsfreie Abführung ihres Datenverkehrs und damit eine Verbindung mit ihren Kernnetzen ermöglichen.

Dabei ist die Diskriminierungsfreiheit ein wichtiger Grundsatz um sicherzustellen, dass alle Mobilfunknetzbetreiber die gleichen Chancen haben, geförderte passive Infrastruktur zu nutzen – unabhängig von der Ausstattung mit eigener Festnetzinfrastruktur. Grundlage der Entscheidung bilden die im Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur sowie im künftigen GIS-Portal hinterlegten Glasfaser- und Leerrohrnetze im betreffenden Zielgebiet sowie die im Markterkundungsverfahren gemeldeten passiven Infrastrukturen. In die Prüfung der Geeignetheit fließt zum einen die Nähe des Standorts zu geförderter Glasfaserinfrastruktur ein, da so unmittelbar ein diskriminierungsfreier Zugang für alle Mobilfunknetzbetreiber sowie geringe Anbindungskosten gewährleistet sind. Zum anderen werden die nächstliegenden Netzanschlusspunkte der sich vorvertraglich verpflichteten Mobilfunknetzbetreibern bei der Bestimmung des geeigneten Übergabepunktes berücksichtigt.

Damit bestehende Festnetzinfrastruktur für Übergabepunkte geeignet ist, muss sichergestellt sein, dass diese Infrastruktur durch die Mobilfunknetzbetreiber diskriminierungsfrei, langfristig und zu bekannten Konditionen für die Anbindung der geförderten Standorte an die Kernnetze der Mobilfunknetzbetreiber genutzt werden kann. Hierzu muss der Eigentümer der Festnetzinfrastruktur eine förmliche Erklärung gegenüber der Bewilligungsbehörde abgeben. Die förmliche Erklärung muss neben der Zusage eines langfristigen, diskriminierungsfreien Zugangs für die Mobilfunknetzbetreiber auf dem geförderten Standort auch Informationen zur Preisgestaltung enthalten. Eine solche förmliche Erklärung gegenüber der Bewilligungsbehörde kann auch größere Netzbereiche oder sogar das gesamte Netz des Betreibers umfassen. Die Bewilligungsbehörde wird eine optionale Mustererklärung anbieten, die dann mit individuellen Informationen zum Preissystem hinterlegt werden kann.

Die Bewilligungsbehörde wird die Betreiber bestehender Festnetzinfrastrukturen in jedem Einzelfall kontaktieren, um die technischen Möglichkeiten für die Einrichtung eines Übergabepunktes zu klären.

8.3. Welche Einflussmöglichkeiten haben Mobilfunknetzbetreiber?

Nach Abschluss und Auswertung der Markterkundungsverfahren übermittelt die Bewilligungsbehörde an die Mobilfunknetzbetreiber mögliche Suchkreise für Standorte in dem Zielgebiet mit der Bitte um Bewertung. Diese basieren auf der Netzinfrastruktur der Mobilfunknetzbetreiber im Umkreis. In diesem Zusammenhang können die Mobilfunknetzbetreiber die Bewilligungsbehörde über für sie geeignete Netzübergabepunkte informieren oder alternativ ihre Anforderungen an geeignete Netzanschlusspunkte für die Glasfaserzuleitung vor Ort mitteilen.

Die Mobilfunknetzbetreiber können zudem durch die frühzeitige Zusage der Standortnutzung dafür Sorge tragen, dass die Bewilligungsbehörde die Bedarfe auf individuellen Standorten frühzeitig einschätzen und berücksichtigen kann.

8.4. Welche Einflussmöglichkeiten haben Betreiber bestehender Festnetzinfrastruktur?

Betreiber potenziell nutzbarer bestehender Festnetzinfrastrukturen (insbesondere Glasfaserleitungen) haben die Möglichkeit, am Markterkundungsverfahren teilzunehmen und die bestehenden Infrastrukturen zu melden. Dies gilt auch dann, wenn sie den Bau einer solchen Infrastruktur planen. Ergänzend zu den Meldungen im Markterkundungsverfahren wird die Bewilligungsbehörde auf bestehende Geoinformationssysteme und vorliegende Daten zurückgreifen, um geeignete Infrastrukturen zu identifizieren.

Ergänzend können die Betreiber eigenständig an die Bewilligungsbehörde herantreten, um eine entsprechende förmliche Erklärung abzugeben. Sofern diese größere Netzgebiete umfasst, senkt dies den administrativen Aufwand erheblich. Daher kann eine solche förmliche Erklärung gegenüber der Bewilligungsbehörde auch größere Netzbereiche oder sogar das gesamte Netz des Betreibers umfassen.

8.5. Wie geht die Bewilligungsbehörde mit Zweifeln an der Geeignetheit eines Übergabepunktes um? Welche Sanktionen gibt es?

Sofern es der Bewilligungsbehörde nicht gelingt, eine förmliche Zusage des Betreibers bestehender Festnetzinfrastrukturen einzuholen oder wenn die darin dargestellten Konditionen keine diskriminierungsfreie und ökonomisch sinnvolle Nutzung durch interessierte Mobilfunknetzbetreiber versprechen, muss angenommen werden, dass es sich hierbei um keinen geeigneten Übergabepunkt handelt. Die Bewilligungsbehörde wird in diesem Fall einen anderen Übergabepunkt prüfen, auch wenn dieser potenziell mit höheren Investitionskosten verbunden ist.

Gleiches gilt, wenn Betreiber bestehender Festnetzinfrastrukturen, die von ihnen gemachten förmlichen Zusagen später nicht einhalten und es zu erheblichen Zweifeln an der diskriminierungsfreien Bereitstellung oder Preisstruktur gibt. In diesem Fall kann die Bewilligungsbehörde bei weiteren Verfahren davon absehen, die bestehenden Festnetzinfrastrukturen dieses Betreibers als geeignete Übergabepunkte zu prüfen.

8.6. Führt Bestandsinfrastruktur zu Wettbewerbsverzerrungen?

Nein. Das Verfahren ist so ausgelegt, dass weder Standortbetreiber noch Mobilfunknetzbetreiber durch Unterschiede in der Bestandsinfrastruktur Nachteile erleiden. Die Bewilligungsbehörde legt den geeigneten Übergabepunkt im Rahmen des vorbereitenden Verfahrens verbindlich fest. Dies wird Teil des Förderaufrufs. Jeder Antragsteller hat daher für dieselbe herzustellende Länge und Qualität der Glasfaseranbindung (siehe auch Punkt 13.3) seine Ausgaben zu ermitteln, beginnend an dem ebenfalls festgelegten Mobilfunkstandort und endend bei dem geeigneten Übergabepunkt. Eine Differenzierung der Anträge ergibt sich daher nur durch die Wirtschaftlichkeit, nicht jedoch durch bestehende Infrastrukturen.

Durch die Sicherstellung der Diskriminierungsfreiheit und die transparente Information über Preisstrukturen haben alle an der Nutzung der geförderten Infrastruktur interessierten Mobilfunknetzbetreiber die Chance, den geeigneten Übergabepunkt zu nutzen und damit eine Verbindung mit ihren Kernnetzen zu realisieren. Dies stellt sicher, dass keine Mobilfunknetzbetreiber von der Nutzung der geförderten Infrastrukturausgeschlossen werden.

Die Anbindung vom im Förderverfahren festgelegten Übergabepunkt in die jeweiligen Kernnetze der Mobilfunknetzbetreiber ist nicht Gegenstand des Förderverfahrens und den jeweiligen Geschäftsmodellen überlassen.

9. Vorvertrag mit den Mobilfunknetzbetreibern

9.1. Welchem Zweck dient der Vorvertrag?

Der Start des Förderverfahrens setzt voraus, dass auf dem geförderten Standort auch tatsächlich aktive Mobilfunkinfrastruktur für eine 4G-Versorgung errichtet und mindestens während der gesamten Zweckbindungsfrist betrieben werden wird. Um dies sicherzustellen, muss sich mindestens ein Mobilfunknetzbetreiber gegenüber der Bewilligungsbehörde sowohl zum Abschluss eines Standortnutzungsvertrages mit dem noch zu bestimmenden Zuwendungsempfänger als auch zur Bereitstellung einer Versorgung mindestens mit 4G an diesem Standort für die Mobilfunkkunden vorvertraglich verpflichten. Damit ist der Vorvertrag ein wichtiges Instrument um sicherzustellen, dass die Fördermittelzielgerichtet und sinnvoll eingesetzt werden können.

Ergänzend verpflichten sich die Mobilfunknetzbetreiber mit Abschluss eines Vorvertrags, den geförderten Standort nicht zur Erfüllung von Versorgungsaufgaben zu melden. Dies ist eine beihilfe- und zuwendungsrechtliche Notwendigkeit, die den späteren Zuwendungsempfänger vor einem Fehlverhalten der Mobilfunknetzbetreiber und einem ggf. daraus resultierenden finanziellen Schaden schützt. (s. 6.3)

9.2. Welcher Nutzen ergibt sich für die Mobilfunknetzbetreiber aus dem Vorvertrag?

Mit dem Vorvertrag verpflichtet sich ein Mobilfunknetzbetreiber frühzeitig dazu, einen Standort zu nutzen und eine Versorgung mindestens mit 4G anzubieten. Im Gegenzug kann die Bewilligungsbehörde auf Basis dieser frühzeitigen Zusage die Bedarfe derjenigen Mobilfunknetzbetreiber, die einen Standort nutzen wollen, besonders berücksichtigen. Dies bezieht sich zum Beispiel auf Fragen der Dimensionierung, der Anbindung des Standortes, evtl. benötigter Richtfunkstrecken oder sonstiger, ggf. für den Mobilfunknetzbetreiber relevanter Belange. Da zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Vorvertrags der Förderaufruf noch nicht erfolgt ist, können entsprechende Anpassungen zu diesem Zeitpunkt noch vorgenommen und solche Belange berücksichtigt werden. Ergänzend soll die Reihenfolge der Flächenzuweisung auf dem Standort, insbesondere für Antennen, auf Basis der Reihenfolge der Nutzungszusagen erfolgen.

10. Förderhöhe und Förderquote

10.1. Gegenstand der Förderung

Die Zuwendungsempfänger erhalten ihre individuelle Wirtschaftlichkeitslücke als nicht rückzahlbaren Zuschuss finanziert.

10.2. Wie wird die Wirtschaftlichkeitslücke ermittelt?

10.2.1. Bemessungsgrundlage

Die Wirtschaftlichkeitslücke ergibt sich aus der Differenz zwischen allen Ausgaben für die Errichtung und Anbindung sowie den Betrieb und die Wartung des Standorts (siehe auch 10.2.2 f.) in den ersten sieben Jahren (Zweckbindungsfrist) und der Summe aller mit dem geförderten Standort erzielten Einnahmen (insbesondere aus dem einheitlichen Standortnutzungsentgelt) in diesem Zeitraum.

10.2.2. Welche einmaligen Ausgaben können angesetzt werden?

Förderfähig sind die tatsächlich getätigten Ausgaben für den Bau und die Erschließung eines Standortes. Darunter fallen Ausgaben für:

- die Planung,
- die Herstellung der Zuwegung, der Stromversorgung, der Fundamente, des Masts bzw. der Trägerkonstruktion, der Technikgehäuse oder Technikräume,
- die baulichen Sicherungsmaßnahmen sowie
- bei Bedarf: den Kauf der notwendigen Komponenten und
- den Kauf der benötigten Liegenschaft.

Ebenfalls in den förderfähigen Ausgaben enthalten ist die Anbindung des Standortes mit Leerrohren einschließlich unbeschalteter Glasfaser bis zu einem geeigneten Übergabepunkt.

10.2.3. Welche operativen Ausgaben können angesetzt werden?

Die laufenden Ausgaben, die für die Bereitstellung des Standortes (nicht für den Betrieb der aktiven Technik) notwendig sind, umfassen insbesondere Miete oder Pacht für die Nutzung der Liegenschaft sowie Ausgaben für die Stromversorgung und anderweitige Versorgungsmedien, Wartung, Instandhaltung und Sicherung.

10.2.4. Welche Einnahmen sind anzusetzen?

Jeder Zuwendungsempfänger erhält von dem/ den Mobilfunknetzbetreibern zusammen ein einheitliches jährliches Standortnutzungsentgelt in Höhe von 2.156 Euro je Standort. Nutzen mehrere

Mobilfunknetzbetreibern den geförderten Standort, teilt sich das einheitliche Standortnutzungsentgelt zu gleichen Teilen auf diese auf.

Sofern der Zuwendungsempfänger selbst Mobilfunknetzbetreiber ist und eigene Technik auf dem Standort installiert, so ist eine fiktive Standortmiete i. H.v. 2.156 Euro p.a. anzusetzen.

10.3. Wie wird die Förderquote berechnet?

Die Förderung schließt die Wirtschaftlichkeitslücke des Antragsstellers vollständig.

Die Zuwendungsempfänger erhalten bis zu 90 Prozent, in begründeten Fällen bis zu 99 Prozent ihrer Gesamtausgaben für die Errichtung und Anbindung des Standortes sowie für die Bereitstellung und Wartung des Standortes in den ersten sieben Jahren gefördert (siehe hierzu 10.2.2 und 10.2.3).

Die konkrete Förderquote bestimmt sich nach der individuellen Wirtschaftlichkeitslücke des Zuwendungsempfängers bezogen auf seine gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben.

Begründete Fälle liegen somit dann vor, wenn die Wirtschaftlichkeitslücke aufgrund besonders hoher Ausgaben für die Errichtung, Anbindung oder den Betrieb des Standortes nicht mit einer Förderquote von 90 Prozent zzgl. der Einnahmen aus dem Standortnutzungsentgelt gedeckt werden kann. Diese großzügige Regelung ermöglicht auch die Schließung höherer Wirtschaftlichkeitslücken bei schwer erschließbaren Standorten, bei denen insbesondere die Errichtungs- und Anbindungskosten besonders hoch sind. Gleichzeitig stellt die Regelung sicher, dass die Zuwendungsempfänger durch das einheitliche pauschale Standortnutzungsentgelt nicht benachteiligt werden.

Die nachfolgende Tabelle gibt Beispiele zur Berechnung der Förderquote.

Ausgaben für Errichtung und Anbindung	Ausgaben für den Betrieb für 7 Jahre	Einnahmen aus dem einheitlichen Standortnutzungsentgelt für 7 Jahre	Resultierende Wirtschaftlichkeitslücke für 7 Jahre	Förderquote
150.000 €	20.000 €	15.092 €	154.908 €	91,12 %
150.000 €	40.000 €	15.092 €	174.908 €	92,06 %
150.000 €	80.000 €	15.092 €	214.908 €	93,44 %
250.000 €	20.000 €	15.092 €	254.908 €	94,41 %
250.000 €	40.000 €	15.092 €	274.908 €	94,80 %
250.000 €	80.000 €	15.092 €	314.908 €	95,43 %
1.400.000 €	20.000 €	15.092 €	1.404.908 €	98,94 %
1.400.000 €	40.000 €	15.092 €	1.424.908 €	98,95 %
1.400.000 €	80.000 €	15.092 €	1.464.908 €	98,98 %

Die Berechnung der Fördersumme skaliert entsprechend mit der Anzahl von Standorten in einem Fördergebiet. Durch die Bildung von Clustern entstehen den Antragstellern somit keine Nachteile.

Die maximale Förderung darf die Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke nicht überschreiten. In diesen Fällen wird die Förderquote entsprechend reduziert. Das gilt auch dann, wenn die Förderquote dadurch unter 90 Prozent liegt.

10.4. Wann wird die Förderquote festgelegt?

Die Förderquote ermittelt die Bewilligungsbehörde nach Abschluss des wettbewerblichen Antragsverfahrens und der Auswahl des wirtschaftlichen Antrags. Die Förderquote wird durch die Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid festgelegt, der den final bewilligten Förderbetrag aufführt. Maßgeblich hierfür ist die Prüfung der vom Antragsteller übermittelten Aufschlüsselung der individuellen Wirtschaftlichkeitslücke. Aufgrund des transparenten Berechnungsmechanismus der Förderquote kann jedoch ein potenzieller Antragsteller bereits vorab seine individuelle Förderquote errechnen. Grundlage dafür ist jedoch, dass nur zuwendungsfähige Ausgaben berücksichtigt werden (siehe hierzu 10.3).

10.5. Welche Auswirkungen haben Mehreinnahmen im Verfahren?

Ergibt die Verwendungsnachweisprüfung nach Ende der Zweckbindungsfrist, dass sich die Wirtschaftlichkeitslücke gegenüber dem im Zuwendungsbescheid festgestellten Wert reduziert hat, wird die Bewilligungsbehörde den Betrag zurückfordern, der 500 Euro übersteigt.

Während der Zweckbindungsfrist erzielte Mehreinnahmen verbleiben daher nur im eingeschränkten Umfang beim Zuwendungsempfänger.

11. Antragsteller und Antragstellung

11.1. Wer kann einen Antrag auf Förderung stellen?

Das Mobilfunkförderprogramm richtet sich an privatwirtschaftlich agierende Unternehmen, die passive Mobilfunkinfrastruktur (z.B. Masten, Leerrohre, unbeschaltete Glasfaser) errichten und betreiben. Hierzu zählen in erster Linie spezialisierte Bauunternehmen im Bereich Funkturmbau und -betrieb (sog. Tower Companies) als auch Mobilfunknetzbetreiber oder Glasfaserunternehmen. Voraussetzung für eine Antragstellung ist, dass das Unternehmen das gesamte für Bau und Betrieb des Standorts erforderliche Leistungsspektrum selbst erfüllt oder verantwortet (und sich in dieser Variante Auftragnehmer bedient).

Eine kommunale oder anderweitig staatliche Beteiligung an dem potenziellen Zuwendungsempfänger schließt eine Antragsberechtigung nicht aus, es sei denn dies verschafft dem Unternehmen wettbewerbsverzerrende Sondervorteile.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 1 Absatz 4c in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nummer 651/2014.
- Antragstellern, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c der

Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde sowie für Unternehmen, die sich in der Phase der Überwachung eines Insolvenzplans befinden. Ist der Antragsteller eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802c ZPO oder § 284 AO betreffen.

11.2. Welche Vorteile bietet die Antragsstellung?

Die erfolgreiche Teilnahme am Förderverfahren ermöglicht den Unternehmen ihr Produktportfolio mit einem geringen wirtschaftlichen Risiko um eigene Standorte zu erweitern. Die geförderten Standorte sind für mehrere Nutzer dimensioniert und haben daher das Potenzial langfristig zusätzliche Einnahmen nach Ablauf der Zweckbindungsfrist zu generieren.

Aus strategischen Erwägungen sollten an einem Projekt interessierte Unternehmen bei der Antragstellung daher den wirtschaftlichen und strategischen Nutzen des in ihrem Eigentum stehenden Standortes einpreisen und ggf. eine geringere Wirtschaftlichkeitslücke nennen. Dadurch können sie ihre Chancen im wettbewerblichen Auswahlverfahren erhöhen.

11.3. Wann und wie kann ein Förderantrag gestellt werden?

Der Antragsstellung vorgeschaltet ist eine kurze einmalige Registrierung auf der Internetseite der MIG. Die Registrierung ist möglich, sobald man bei einem konkreten Förderaufruf die Anlagen zum Fördersteckbrief aufrufen möchte. Diese Registrierung ermöglicht potenziellen Antragstellern den Zugang zu einem passwortgeschützten Bereich, in dem auch vertrauliche Angaben, insbesondere zu den Nutzungskonditionen des benötigten Grundstücks, zur Verfügung stehen.

Die antragsberechtigten Unternehmen können einen Fördermittelantrag stellen, sobald auf der Internetseite Förderaufrufe: Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft (netzda-mig.de) ein Förderaufruf für ein bestimmtes Gebiet veröffentlicht wurde. Der Förderaufruf kann sich sowohl auf einen bestimmten Standort als auch auf mehrere Standorte beziehen. Im letzteren Fall kann ein Antrag ausschließlich für alle vom Förderaufruf umfassten Standorte (bzw. Grundstücke) gestellt werden.

Für die Abwicklung der Mobilfunkförderung nutzt die MIG das Projektförderinformationssystem „profi“. Zur Erstellung eines profi-Antrages nutzen die Antragsteller das elektronische Antrags- und Angebotssystem „easy-Online“ (<https://foerderportal.bund.de/easyonline>). Die Förderaufrufe enthalten individuelle Antragslinks, die direkt zum einschlägigen Antragsverfahren führen.

11.4. Welche Angaben enthält ein Förderaufruf?

Ein Förderaufruf enthält grundsätzlich alle Ergebnisse des vorbereitenden Verfahrens. Damit wird Transparenz und Chancengleichheit für alle potenziellen Antragsteller garantiert.

Die nachfolgenden Informationen werden für die einzelnen Standorte eines Förderaufrufs in einem Standort-Steckbrief zusammengefasst und aufgrund vertraulicher Informationen ausschließlich

registrierten Nutzern im passwortgeschützten Bereich der Internetseite der MIG zur Verfügung gestellt:

- Lage und Größe des Versorgungsgebiets, hinterlegt mit einer Kartendarstellung,
- Links zu dem relevanten Markterkundungsverfahren und dessen Ergebnis,
- Informationen zu dem Grundstück,
- Vereinbarungen/Vorverträge zur Nutzung des Grundstücks und den dafür vereinbarten Konditionen,
- Anforderungen an die Dimensionierung und Ausgestaltung der passiven Infrastruktur,
- Lage und Ausgestaltung des geeigneten Übergabepunktes für die Glasfaseranbindung,
- Informationen zu den Konditionen der Nutzung existierender Festnetzinfrastrukturen,
- Abgeschlossene Vorverträge mit den Mobilfunknetzbetreibern,
- Informationen zu den getroffenen Vorbereitungen für Genehmigungsverfahren (u.a. das Ergebnis der Standorterörterung mit der beteiligten Kommune oder Ergebnisse der Anfragen bei den sonst betroffenen Genehmigungsbehörden),
- das einheitliche Standortnutzungsentgelt für den offenen Zugang zur geförderten Infrastruktur,
- alle weiteren, der MIG im Rahmen des vorbereitenden Verfahrens bekannt gewordenen, für den Zuwendungsempfänger relevanten Informationen.

11.5. Welche Fristen gelten für das Stellen von Förderanträgen?

Die Anträge sind innerhalb der im Förderaufruf angegebenen Frist (mindestens 4 Wochen) bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Fristverlängerung gewährt werden.

11.6. Welche Angaben sind bei Antragstellung zu machen?

Der Förderantrag nebst Anlagen ist auf dem auf www.netzda-mig.de verlinkten Onlineportal <https://foerderportal.bund.de/easyonline/easyOnline.jsf> abrufbar.

Auf der Internetseite der Bewilligungsbehörden erhalten Sie zudem Informationsblätter mit Hinweisen zur Ausfüllung und Einreichung des Antrages sowie zu den einschlägigen Rechtsgrundlagen und über die Kriterien für die Gewährung der Fördermittel.

Die beizufügenden Anlagen zum Antrag umfassen u.a.:

- Word-Checkliste zur standardisierten Beschreibung des geplanten Standorts,
- Erklärung über Art und Umfang der Eigenleistungen, die im Rahmen der Zuwendung erstattet werden sollen,
- Erfüllung der Anforderungen an passive Infrastruktur gemäß der Anlage „Anforderungen an passive Infrastrukturen im Rahmen der Mobilfunkförderung des Bundes“,
- Bestätigung des Zuwendungsempfängers, dass er den von der Bewilligungsbehörde vorgelegten Hinweis zur Subventionserheblichkeit bestimmter Angaben zur Kenntnis genommen hat.

Folgende Nachweise sind dem Antrag bei Bedarf beizufügen:

- Nachweis kommunaler oder anderweitig staatlicher Unternehmen, dass sowohl die funktionale Trennung vom Endkundengeschäft sowie auch eine buchhalterische Trennung der Mittelverwendung für die geförderten Netzkomponenten erfolgt.

Die Bewilligungsbehörde wird bei einem unvollständig eingereichten oder widersprüchlichen Antrag eine Nachforderung stellen, so dass der Antragssteller seine Angaben innerhalb der gesetzten Frist ergänzen bzw. korrigieren kann, um die Förderfähigkeit hinreichend zu belegen.

11.7. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Antragsteller, die bereits vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids finanzielle Verpflichtungen für die Umsetzung des Projekts eingehen, bringen damit zum Ausdruck, dass sie das Vorhaben auch ohne Förderung umsetzen können und wollen. Ein solches Verhalten schließt daher eine Förderung aus.

Eine Erlaubnis zum förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn kommt aufgrund der wettbewerblichen und diskriminierungsfreien Ausgestaltung des Verfahrens nicht in Betracht. Damit gilt, dass eine Maßnahme vor Erhalt des Zuwendungsbescheids nicht begonnen oder umgesetzt worden sein darf. Hierfür nicht relevant sind Such-, Erkundungs- und Planungsleistungen in dem Zielgebiet, die der Antragssteller mit vorhandenen Sach- und Personalmitteln durchgeführt hat, ohne dass diese Maßnahmen zu einer eigenwirtschaftlichen Ausbaumaßnahme geführt haben.

11.8. Welche Überprüfungsmöglichkeiten hat die Bewilligungsbehörde?

Sollten Förderanträge eine überdurchschnittlich hohe Wirtschaftlichkeitslücke für die Realisierung eines Standorts aufweisen, wird die Bewilligungsbehörde diese auf mögliche rechtfertigende Umstände vertieft überprüfen. Hierzu wird sie ergänzende Informationen und Nachweise von den Antragstellern anfordern. Diese haben die Möglichkeit, entsprechende Erläuterungen direkt mit ihrem Förderantrag einzureichen, um das Verfahren zu beschleunigen.

Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Förderung. Die Bewilligungsbehörde hat die Möglichkeit, auch nach Veröffentlichung eines Förderaufrufs von der Erteilung eines Zuwendungsbescheides abzusehen, wenn die vorliegenden Förderanträge und die darin dargestellten Wirtschaftlichkeitslücken mit einem wirtschaftlichen und zielführenden Umgang mit den Fördermitteln nicht zu vereinbaren sind oder andere wichtige Gründe vorliegen. In diesem Fall wird die Bewilligungsbehörde alternative Möglichkeiten prüfen, um eine Versorgung in dem betroffenen Gebiet sicherzustellen.

12. Wettbewerbliches Auswahlverfahren

12.1. Wie erfolgt die Auswahl bei mehreren Anträgen?

Die Bewilligungsbehörde wählt den Zuwendungsempfänger in einem wettbewerblichen, diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren aus. Die für die Bewertung der Förderanträge

zuvor von der Bewilligungsbehörde festgelegten Kriterien werden mit der Veröffentlichung des Förderaufrufs bekannt gegeben. Dabei werden neben der Höhe der gemeldeten Wirtschaftlichkeitslücke, auch qualitative Kriterien eine gewisse Rolle spielen.

12.2. Welche Transparenzvorgaben gelten?

Der Förderaufruf wird auf der Internetseite der MIG transparent veröffentlicht und kann von allen interessierten potenziellen Antragstellern eingesehen werden. Das Ergebnis des wettbewerblichen Auswahlverfahrens wird ebenfalls auf dieser Internetseite veröffentlicht.

Die Bewilligungsbehörde wird während des laufenden Förderaufrufs keine Angaben zu der Zahl der eingegangenen Anträge, zu den antragstellenden Unternehmen und zu den beantragten Wirtschaftlichkeitslücken machen, um Verfälschungen des Wettbewerbs zu verhindern.

13. Dimensionierung der passiven Infrastruktur

Das Mobilfunkförderprogramm der Bundesregierung stellt mit der Förderung von Unternehmen sicher, dass die mit den Mitteln aus dem Förderprogramm geschaffenen Infrastrukturen durch spezialisierte Unternehmen errichtet werden und somit dem aktuellen Stand der Technik und den Anforderungen an eine moderne Telekommunikationsinfrastruktur entsprechen. Die in diesem Abschnitt aufgeführten Mindestanforderungen sollen einen diskriminierungsfreien und zukunftsorientierten Infrastrukturausbau mit Fördermitteln sicherstellen. Abweichungen sind im begründeten Einzelfall möglich und bedürfen der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

Die geförderten passiven Infrastrukturen sind so zu dimensionieren, dass sie von allen interessierten Mobilfunknetzbetreibern genutzt werden können. Dazu gehören nach dem beihilferechtlichen Verständnis der Europäischen Kommission nicht nur Interessenbekundungen, die im Rahmen des Vorvertrags gegenüber der Bewilligungsbehörde abgegeben worden sind, sondern auch noch ggf. zukünftige Bedarfe. Um Nachteile für Zuwendungsempfänger auszuschließen, sollten diese bei Antragstellung darauf achten, die passive Infrastruktur ausreichend zu dimensionieren und die Wirtschaftlichkeitslücke entsprechend auszuweisen. Entsteht während der Zweckbindungsfrist ein Bedarf, der von der vorhandenen passiven Infrastruktur nicht gedeckt werden kann, muss der Zuwendungsempfänger die passive Infrastruktur auf eigene Kosten erweitern. Zur nachhaltigen Ausgestaltung der Standorte gehört auch, zusätzliche Platzbedarfe für modernere Mobilfunkstandards und ggf. Campusnetze zu berücksichtigen.

13.1. Technik- und Antennenflächen

Technik- und Antennenflächen sollen so dimensioniert sein, dass auch eine Versorgung mit 5G realisiert werden kann. Die Installationsflächen für die aktive Technik der Standortnutzer sind marktüblich auszugestalten und gegen unbefugten Zugriff abzusichern.

13.2. Zuweisung der Antennenflächen

Die Zuweisung der Antennenflächen erfolgt diskriminierungsfrei in Reihenfolge der Nutzungszusagen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang des unterschriebenen Vorvertrags bei der MIG bzw. ab Inbetriebnahme des Standorts des Standortnutzungsvertrages beim Standortbetreiber. Abweichende Absprachen zwischen den Standortnutzern sind zulässig.

13.3. Datenanbindung des Standortes

Um einen Zugang auch Dritter zu den geförderten Infrastrukturen und damit einhergehend etwaige Mitnutzungspotenziale zu ermöglichen, sind grundsätzlich leitungsgebundene Anbindungen vom Mobilfunkstandort an den von der Bewilligungsbehörde definierten Übergabepunkt in das Festnetz zu realisieren. Hierfür ist mindestens ein Kabelschutzleerrohr mit der Abmessung DN-50 vorzusehen. Für die Anbindung ist ein Rohrverband mit der Mindestgröße 12 x 10/6 oder vergleichbar zu errichten. In dem vorhandenen Rohrverbund sind mindestens acht Speedpipes mit mindestens 192 Fasern zu verlegen. Abweichungen sind im begründeten Einzelfall möglich und bedürfen der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

13.4. Richtfunk

Die geförderten Trägerinfrastrukturen müssen hinreichende Vorkehrungen für den Betrieb von mindestens zwei Richtfunkstrecken aufweisen, sofern im Förderaufruf keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

13.5. Energieversorgung

Die geförderten Mobilfunkstandorte sind mit einem marktüblichen Stromanschluss auszustatten. Ein Stromversorgungsvertrag ist abzuschließen. Ist die gemeinsame Verlegung mit einer zu errichtenden Glasfaseranbindung wirtschaftlicher, so ist dies im Sinne einer wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel zu realisieren. Die Unterverteilung ist marktüblich und diskriminierungsfrei auszugestalten. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall eine alternative oder zusätzliche Energieversorgung zulassen.

13.6. Zugang zu geförderten Infrastrukturen

Die geförderten Infrastrukturen, insbesondere die Maststandorte, sind so auszugestalten, dass die Installation, Nutzung und Wartung der Technik durch zugangsberechtigte Vertreter der Nutzer nicht behindert wird. Den Nutzern der geförderten Infrastruktur ist bei berechtigten Anliegen Zugang zu den geförderten Infrastrukturen zu gewähren – insbesondere im Störfall auch kurzfristig. Die gebäudetechnische Ausgestaltung der geförderten Standorte mit bspw. marktüblichen Zugängen zu Technikräumen und Steigvorrichtungen zu den Trägerkonstruktionen sind hierfür ebenso zu gewährleisten wie möglichst einheitliche Zugangsregelungen bei Absperr- und Sicherungsmaßnahmen. Den Nutzern ist Einsicht zu den Unterlagen mit technischen relevanten

Angaben zum Standort zu gewähren, die für die ordnungsgemäße Nutzung erforderlich sind (z. B. Statikunterlagen).

14. Open Access / Diskriminierungsfreier Zugang

Geförderte Infrastruktur muss dauerhaft und somit unabhängig von Änderungen bei den Eigentumsverhältnissen, der Verwaltung oder des Betreibers zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen einschließlich der Entgelte zur Verfügung stehen. Zuwendungsempfänger müssen allen Nachfragern daher Open Access zu allen geförderten passiven Infrastrukturen gewähren. Ein Verstoß wird regelmäßig zur Rückforderung der gewährten Förderung führen.

Zuwendungsempfänger und Mobilfunknetzbetreiber können bei fehlender Einigung über die Zugangskonditionen, einschließlich der Überlassungsentgelte, nach Ablauf der Zweckbindungsfrist die Nationale Streitbeilegungsstelle bei der Bundesnetzagentur (Beschlusskammer 11) anrufen (§§ 149 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 4 und 7 i. V. m. 155 Abs. 1 TKG).

15. Abschluss der Standortnutzungsverträge

15.1. Nutzung der bestehenden Kapazitäten

Freie Kapazität auf der passiven Infrastruktur ist interessierten Nutzern dauerhaft – also auch nach Ablauf der Zweckbindungsfrist – diskriminierungsfrei anzubieten. Vorrang haben dabei diejenigen Mobilfunknetzbetreiber, die einen Vorvertrag mit der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft zur Nutzung der geförderten Infrastruktur abgeschlossen haben. Die Verteilung der Kapazitäten (zum Beispiel mit Blick auf die Höhe der Antennen) sollte grundsätzlich kooperativ erfolgen oder aber in Reihenfolge der abgeschlossenen Verträge. Die Bewilligungsbehörde wird hierzu Angaben zur Reihenfolge der abgeschlossenen (Vor-)Verträge machen.

15.2. Einheitliches Standortnutzungsentgelt

Das einheitliche Standortnutzungsentgelt verteilt sich gleichmäßig und diskriminierungsfrei auf alle Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze sowie auf ggf. den Standort nutzende Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben. Sofern mehrere Mobilfunknetzbetreiber den Standort nutzen, profitieren alle von niedrigeren individuellen Entgelten.

15.2.1. Wie ist das einheitliche Standortnutzungsentgelt geregelt?

Das in 0 festgelegte Standortnutzungsentgelt bezieht sich auf einen individuellen Standort und auf jeweils ein Jahr. Bei unterjähriger Veränderung der Zahl nutzender Mobilfunknetzbetreiber ist das individuelle Entgelt monats-scharf zu berechnen. Entsprechende Regelungen sind im Standortnutzungsvertrag aufzunehmen.

Standortnutzer, die kein öffentliches Mobilfunknetz betreiben und nicht den Behörden- und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben angehören, können zur Nutzung der verfügbaren Kapazitäten eigene Absprachen mit den Standortbetreibern treffen. Denkbar sind hier kleinere Funkanlagen für IoT-Anwendungen, aber auch sog. Campusnetze. Auch hierbei gilt der Grundsatz des Open Access, dass geförderte passive Infrastruktur diskriminierungsfrei zu fairen Preisen zur Verfügung zu stellen ist.

15.2.2. Welche Leistung ist vom einheitlichen Standortnutzungsentgelt umfasst?

Das einheitliche Standortnutzungsentgelt i. H. v. 2.156 Euro p.a. erfasst sämtliche operative Ausgaben, die durch eine marktübliche Nutzung des Standortes zur Herstellung einer öffentlichen Mobilfunkversorgung mit mind. 4G entstehen. Dies umfasst insbesondere:

- Die Nutzung von Flächen an Mast- und Trägerstrukturen sowohl für Anlagen zur Errichtung der Mobilfunkversorgung, als auch für Richtfunkstrecken.
- Die Nutzung von Kabelwegen, Steigvorrichtungen und sonstigen, für die Nutzung der Trägerstruktur notwendigen Einrichtungen.
- Ein Technikgehäuse oder eine geeignete Fläche zur Installation der marktüblichen aktiven Komponenten zur Herstellung der Mobilfunkversorgung.
- Kosten für die Stromversorgung und Klimatisierung marktüblicher Komponenten, die für die Herstellung einer Mobilfunkversorgung erforderlich sind.
- Die Nutzung von Leerrohrkapazität und/oder unbeschalteter Glasfaser in einem marktüblichen Maß, das für die Herstellung einer Mobilfunkversorgung mit mind. 4G angemessen ist.

Alle Leistungen, die nicht direkt mit der Herstellung einer Mobilfunkversorgung mit mind. 4G im Zusammenhang stehen (zum Beispiel die Nutzung von Glasfaser- und Leerrohrkapazitäten für andere Zwecke als die Nutzung des Mobilfunkstandortes) können gesondert zwischen Standortbetreiber und Mobilfunknetzbetreiber ausgehandelt werden. Hierbei gilt der Grundsatz des Open Access, dass geförderte passive Infrastruktur diskriminierungsfrei zu fairen Preisen zur Verfügung zu stellen ist.

Auch für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben gelten die genannten Grundsätze. Sofern die spezifischen Anforderungen an die Mobilfunkanlagen über das Maß einer marktüblichen Mobilfunkversorgung mit mind. 4G hinausgehen (zum Beispiel zur Realisierung einer besonderen Standortsicherung oder Ausfallsicherheit), können hierzu mit dem Standortbetreiber Vereinbarungen getroffen werden, die über die Regelungen zum einheitlichen Entgelt hinausgehen. Hierbei gilt der Grundsatz des Open Access, dass geförderte passive Infrastruktur diskriminierungsfrei zu fairen Preisen zur Verfügung zu stellen ist.

15.2.3. Was ist bei abweichenden Regelungen und Open Access zu beachten?

Sofern abweichende oder ergänzende Regelungen zum einheitlichen Standortnutzungsentgelt getroffen werden, ist zu beachten, dass dies Auswirkungen auf das Förderverfahren für den Zuwendungsempfänger haben kann. Sofern zusätzliche Einnahmen erzielt werden, die bei der Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke und damit im Zuwendungsbescheid nicht berücksichtigt

worden sind, können diese dazu verwendet werden, die durch diese zusätzlichen Leistungen anfallenden zusätzlichen operativen Kosten zu decken. Sofern die zusätzlichen Einnahmen jedoch zu einem Reingewinn führen, der über sieben Jahre hinweg eine Bagatellgrenze von 500 Euro überschreitet, sind über diese Grenze hinausgehende Gewinne durch die Bewilligungsbehörde zurückzufordern. Es handelt sich hierbei um eine Vorgabe des Bundesministeriums der Finanzen, bei der weder Richtliniengeber noch Bewilligungsbehörde über einen Handlungsspielraum verfügen. Siehe hierzu auch 10.5.

16. Zuwendungsbescheid

Die Bewilligungsbehörde erlässt den Zuwendungsbescheid gegenüber dem bestplatzierten Antragsteller. Ein Muster-Zuwendungsbescheid wird auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde bereitgestellt und hat üblicherweise folgende Inhalte:

- Höhe der Zuwendung,
- Darlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- Festlegung der Zweckbindung einschließlich der Zweckbindungsfrist,
- Auszahlungsmodalitäten,
- Erfüllungspflichten:
 - Abschluss Kauf-/Mietvertrag mit dem Grundstückseigentümer/Verpächter gegebenenfalls unter Rückgriff auf den von der MIG abgeschlossenen Vorvertrag,
 - Abschluss des Vertrages mit mindestens einem Mobilfunknetzbetreiber über die Standortnutzung,
 - Errichtungsverpflichtung innerhalb von acht Monaten nach Erteilung aller für die Maßnahmen notwendigen Genehmigungen und zwölf Monate nach Erteilung des Zuwendungsbescheides,
 - Sicherstellung des Open-Access,
- Verbot, für das gleiche Vorhaben Fördermittel zu beantragen oder in Anspruch zu nehmen,
- Hinweise auf Prüfungspflichten, Nachweispflichten und Dokumentation sowie eine etwaige Rückerstattungsverpflichtung,
- rechtliche Hinweise, Rechtsgrundlagen,
- Rechtsmittelbelehrung.

Der Bescheid ist mit den notwendigen Anlagen zu versehen:

- Allgemeine Nebenbestimmung für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
- Besondere Nebenbestimmungen Mobilfunkförderung (BNBest-Mobilfunk),
- Lageplan des Grundstücks, auf dem die passive Mobilfunkinfrastruktur errichtet werden soll,
- detaillierte technische Beschreibung der passiven Mobilfunkinfrastruktur,
- technische Beschreibung der technischen Anbindung des Grundstücks an bestehende oder noch zu errichtende außerhalb des Grundstücks liegende Infrastrukturen,
- Kopie Vorvertrag zwischen der Bewilligungsbehörde und dem Eigentümer/Verpächter des Grundstücks,

- Kopie Mustervertrag zwischen Eigentümer/Verpächter des Grundstücks und dem Zuwendungsempfänger,
- Kopie Miet- und Betreibervorvertrag zwischen der Bewilligungsbehörde und dem oder den Mobilfunknetzbetreiber/n,
- Hinweise und Merkblätter.